

II-3640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 18361J

1991-11-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Ersuchen um Präzisierung unklarer gesetzlicher Bestimmungen beim Umgang mit Zytostatika

In einem Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 13. Februar 1990 betreffend die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Zytostatika wird auf Seite 2 festgehalten,

"1.2. Für Abteilungen, an denen regelmäßig Zytostatika-Lösungen zubereitet werden, ist eine Zytostatika-Werkbank vorzuschreiben. Dies kann bei nur gelegentlicher Durchführung einer Zytostatika-Therapie unterbleiben."

In Pkt. 1.1. auf S. 2 des gleichen Erlasses heißt es:

"Am Zubereitungsort sollen während des Arbeitsvorganges nur die mit dieser Arbeit betrauten Personen anwesend sein. Der Raum soll eine Waschgelegenheit und eine Umkleemöglichkeit besitzen. Essen, Trinken und Rauchen sind in diesem Raum striktest untersagt."

In diesem Zusammenhang und aus gegebenen Anlaß stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

A n f r a g e :

1. Wie definieren Sie die "gelegentliche Durchführung" einer Zytostatika-Therapie?
2. Gibt es für die Krankenanstalten schriftliche Richtlinien, anhand derer die Verantwortlichen feststellen können, ob die Häufigkeit von Zytostatika-Therapie an ihrer Abteilung der Definition des Begriffes "gelegentliche Durchführung" entspricht oder nicht?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Wenn ja, in welcher Form wurden diese Richtlinien den Krankenanstalten zur Kenntnis gebracht?
5. Bedeutet der Inhalt des Punktes 1.1. des gegenständlichen Erlasses, daß Zytostatika nicht in einem Raum vorbereitet werden dürfen, in dem sich außer dem mit dieser Arbeit betrauten Personen auch andere Personen, insbesondere PatientInnen, befinden?

6. Wenn nein, wie begründen Sie dies?
7. Wenn ja, wie erklären Sie sich, daß es zumindest in Wien gang und gäbe ist, Zytostatika in Räumen vorzubereiten, in denen auch PatientInnen untergebracht sind?
8. Im gegenständlichen Erlaß wird ferner festgehalten, daß "Personen, die berufsbedingt regelmäßig Umgang mit Zytostatika haben ... alle 2 Jahre einer medizinischen Untersuchung unterzogen werden" sollen. Dabei soll neben dem physikalischen Status unter besonderer Berücksichtigung der Haut ein morphologischer Blutstatus angefertigt werden, blutchemisch sollen auch die sog. Leberparameter und Kreatinin bestimmt werden. Ein individuelles Harnscreening auf mutagene Substanzen wird nach Kontamination bzw. bei Verdacht auf Inkorporation empfohlen. Werden über diese vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Untersuchungen von den Krankenanstalten Aufzeichnungen geführt und von Ihrem Ministerium ausgewertet?
9. Wenn nein, wer sonst führt die Auswertung dieser Aufzeichnungen durch?
10. Wenn ja, zu welchen Resultaten gelangt Ihre Behörde dabei?
11. In dem Erlaß wird festgehalten, daß "eine individuelle Aufzeichnung über den Umgang mit Zytostatika (Art des Umgangs, Präparate und Dosis) in Form eines Risikopasses zu empfehlen ... wäre." Ist Ihnen bekannt, welche Krankenanstalten öffentlicher und privater Art dieser Empfehlung bisher zum Schutz des Pflegepersonals nachgekommen sind?